

# **Presse- und Informationsdienst des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis**

**Presse-Information Nr. 151-2020**

Donnerstag, 26. März 2020

## **Soforthilfen für kleine und mittlere Unternehmen**

### **Anträge ab sofort möglich**

In Ergänzung zu den Programmen des Bundes und der etablierten Förderinstrumente in Baden-Württemberg unterstützt das Land die unmittelbar in Folge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der freien Berufe mit einer finanziellen Soforthilfe. Die Soforthilfen können jetzt beantragt werden, um die wirtschaftliche Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Darauf weist die Wirtschaftsförderung Main-Tauber-Kreis hin.

Das Landesprogramm kann von allen Branchen in Anspruch genommen werden. Dabei erhalten Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigten bis zu 9000 Euro, Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten bis zu 15.000 Euro und Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigte bis zu 30.000 Euro. Die Antragsformulare können unter <https://bw-soforthilfe.de/> heruntergeladen werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Die Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und als PDF-Datei über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) zu übermitteln.

Bei Mitgliedschaft in einer Kammer sollte die Mitgliedsnummer bereitgehalten werden. Bei bereits erfolgter Kontaktaufnahme zur L-Bank wird gebeten, auch diese Kundennummer anzugeben. Im Rahmen des Antrags wird zudem die Handelsregisternummer (soweit vorhanden), Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) und die Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens abgefragt werden. Außerdem ist die Bankverbindung einzutragen.

Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Informationen über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, also Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, sind anzugeben. Die Obergrenze von 800.000 Euro darf dabei nicht überstiegen werden. Sollten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie weitere staatliche Hilfen bewilligt oder beantragt wurden sein, sind diese im Antrag auszuführen. Im Rahmen des Antrags wird die Höhe des Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Entsprechende Informationen sind bereitzuhalten.

Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch die Kammern, auch für Nichtmitglieder. Von den Kammern werden die Anträge an die L-Bank weitergeleitet, welche auch die Geldauszahlung vornimmt. Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Ab kommender Woche greift voraussichtlich die „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes mit den gleichen Konditionen und löst das Landesprogramm für Antragsberechtigte bis zehn Mitarbeiter ab. Die Soforthilfen des Landes greifen weiterhin für Unternehmen zwischen elf und 50 Mitarbeiter. Der Antragsweg bleibt gleich. Das Land Baden-Württemberg weist insbesondere darauf hin, dass nicht das Windhundprinzip gilt und eine Doppelförderung durch Bund und Land ausgeschlossen ist. Ira

---

**Medienkontakt:** Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Büro des Landrats, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Telefon 09341/82-5612, Telefax 09341/82-5690, [pressestelle@main-tauber-kreis.de](mailto:pressestelle@main-tauber-kreis.de)